

Auskunft:
Lukas Visintainer
T +43 5522 3591 54311

Zahl: BHFK-III-6506-3/2024-2

Feldkirch, am 25.09.2024

Betreff: L 65 Gölfner Straße in Gölfis, Strabag AG, Neubau Gemeindebauhof auf Höhe StrKm.
1,87 bis StrKm. 1,97
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 25.09.2024 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 65 Gölfner Straße im Gemeindegebiet Gölfis im Bereich von StrKm. 1,87 bis StrKm. 1,97 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 01.10.2024 bis 14.03.2025 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Lukas Visintainer

Ergeht an:

1. STRABAG AG
Messestraße 11
6850 Dornbirn
E-Mail: martin.nicolussi@strabag.com
- zum Antrag vom 24.09.2024 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen. Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen.
Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken. Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen.
Ansprechpartner: Herr Martin Nicolussi, Tel. 0676/5226300
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Straßenbau (VIIb)
Intern
zuständiger Straßenmeister: Herr Manfred Neßler, Tel. 0664/62 55 710